

Merkblatt zur Erkennung und zum polizeilichen Umgang mit Kindeswohlgefährdungen

Begriffsbestimmung "Kindeswohlgefährdung"

Eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1666 BGB liegt vor, wenn Minderjährige durch körperliche oder seelische Misshandlung, durch sexuellen Missbrauch oder durch körperliche, seelische oder geistige Vernachlässigung in ihrem Wohl gefährdet werden und die Eltern nicht gewillt oder in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden.

Formen der Kindeswohlgefährdung¹

Vernachlässigung der Grundversorgung von Minderjährigen könnte bspw. vorliegen:

- bei mangelhafter Versorgung, Pflege und Ernährung,
- der Witterung unangemessener Kleidung,
- wenn kein eigenes oder ein stark verschmutztes Bett vorhanden ist,
- wenn um Nahrung gebettelt wird oder Mülltonnen danach durchsucht werden,
- notwendige ärztliche Behandlungen nicht erfolgen.

Vernachlässigung der Fürsorge und Aufsicht innerhalb der Wohnung/des Wohnumfeldes bspw. durch:

- regelmäßige Feiern bis in die Nachtstunden (laute Musik, Alkoholkonsum, Zigarettenqualm),
- unbeaufsichtigtes Zurücklassen von (Klein)Kindern in der Wohnung, insbesondere über längere Zeiträume,
- unkontrollierter Suchtmittel- und/oder Medikamentenkonsum,
- unterlassene Reinigung und damit einhergehendem, unhygienischem Zustand.

Vernachlässigung der seelischen und geistigen Entwicklung der Minderjährigen bspw. durch:

- unverhältnismäßig viele Pflichten im Haushalt (dadurch keine/wenig Zeit für Hausaufgaben, Spielen etc.),
- keine Entwicklungsförderung (3-jähriges Kind kann nicht laufen oder 5-jähriges Kind kann nicht sprechen).
- Bezeugung gewalttätiger Auseinandersetzungen der Eltern.

Körperliche Kindesmisshandlungen bspw. durch:

 direkte Gewalteinwirkung durch Schläge, Treten, Schütteln, Würgen, Beißen, Verletzungen mit Waffen und anderen Gegenständen, Verbrennen und Verätzungen, Nahrungsentzug, ein- und/oder aussperren

Seelische Kindesmisshandlungen bspw. durch:

- herabwürdigen, beleidigen, beschimpfen, demütigen,
- Ausüben von starkem, psychischen Druck,
- Bezeugung gewaltsamer Auseinandersetzungen der Eltern.

Missbrauch der elterlichen Sorge bspw. durch:

- Veranlassung zu strafbaren Handlungen
- Manipulation in Trennungs- oder Scheidungssituation der Eltern (ggf. unter Androhung von Konsequenzen)

Maßnahmen bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung

Lage- und Gefährdungseinschätzung

- Welche konkreten Anhaltspunkte für eine Vernachlässigung, eine Kindesmisshandlung oder einen sexuellen Missbrauch liegen zum entscheidungserheblichen Zeitpunkt vor?
- Gibt es unmittelbare Zeugen? Prüfung des sozialen Umfelds der Familie.
- Liegen bereits relevante polizeiliche Erkenntnisse zur Familie vor?
- Steht die Familie bereits in Betreuung des Jugendamtes? Wenn ja, welche Hilfen des Jugendamtes wurden für die Familie eingerichtet?
- Wie verhalten sich die Eltern gegenüber den Polizeibeamten?
- Information der Eltern über das weitere polizeiliche Handeln.
- Wie verhält sich der/die Minderjährige? Welche Angaben macht werden gemacht?
- Zeit geben und Zeit nehmen = aktives Zuhören. Je jünger das Kind, desto höher sind die Gefährdungsrieiken.
- Körperliche Inaugenscheinnahme des/der Minderjährigen vornehmen (allgemeiner Gesundheitszustand, Verletzungen, etc.).

¹ Brandenburger Leitfaden "Früherkennung von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche", 2022, www.fachstelle-kinderschutz.de



 Liegt strafrechtliche Relevanz vor? Beachtung des § 52 StPO; hier immer Absprache mit der Staatsanwaltschaft zwecks richterlicher Vernehmung oder Bestel lung eines Ergänzungspflegers erforderlich.

Maßnahmen

- Sachverhalte, die den Verdacht der Kindeswohlgefährdung begründen, sind grundsätzlich Sofortlagen und erfordern unmittelbare Maßnahmen!
- Die ärztliche Versorgung und Begutachtung des/der Minderjährigen sind sicherzustellen, z. B. eine medizinische Abklärung durch Notarzt, in einer Rettungsstelle oder einem Krankenhaus, Begleitung des/der Minderjährigen und der/des Erziehungsberechtigten zum "Brandenburgischen Landesinstitut für Rechtsmedizin" (Standort Potsdam und Frankfurt/Oder), um die forensische Begutachtung zeitnah und gerichtsfest zu gestalten.
- Einschätzung, kann der/die betroffene Minderjährige vorerst in der Umgebung/im elterlichen Haushalt verbleiben?
- Bedarf es nach Einschätzung zur unmittelbaren Gefahrenabwehr (§ 1 BbgPolG) einer Unterbringung des Minderjährigen außerhalb des Haushaltes, erfolgt die Information an:
 - o die Erziehungsberechtigten sowie
 - an das Jugendamt zur Prüfung der Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII und ggf. Kontaktaufnahme und Begleitung des Minderjährigen zur Inobhutnahmestelle.
- Dokumentation aller beweiserheblichen Tatsachen (Protokolle, etc.)
- Fertigung einer Strafanzeige
- Information an das Jugendamt
- Kontaktaufnahme zum polizeilich Opferschutzbeauftragten
- Informationen im Opferschutzkompass, Kapitel "Opfergruppen", Punkt 6.2 Kindeswohlgefährdung

Impressum

Polizeipräsidium des Landes Brandenburg

Behördenstabsbereich 1K, Polizeiliche Prävention

Kaiser-Friedrich-Str. 143

14469 Potsdam

Tel.: 0331 - 283 - 4260

 $\hbox{E-Mail: polizeiliche.praevention@polizei.brandenburg.de} \\$

Stand: November 2023